

Anträge des Vorstands an die OÖTTV-Generalversammlung

am 18. Juni 2025

Antrag 1: Ergänzungen der Statuten des OÖTTV aufgrund behördlicher Vorgaben

Begründung:

Die zuständige Vereinsbehörde hat im Zuge der Prüfung der Statuten des OÖTTV auf notwendige Ergänzungen hingewiesen, um die Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz (VerG) sicherzustellen. Diese Ergänzungen betreffen insbesondere Mitgliederrechte, Anforderungen an Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts.

Der Vorstand stellt daher folgenden Antrag:

Die Statuten des OÖTTV werden wie folgt ergänzt:

1. Ergänzung in §6 „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ – neu Abs. (8) und (9):

(8) Den Mitgliedern steht es gemäß § 3 Abs. 3 Vereinsgesetz (VerG) zu, vom Leitorgan auf Verlangen eine Ausfertigung der Statuten zu erhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 VerG sind sie berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, sofern mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses Begehren unterstützt.

Der Vorstand informiert bei der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(9) Im Falle eines dem Verband zugefügten Schadens kann die Mitgliederversammlung gemäß §25 Abs. 1 Vereinsgesetz (VerG) einen Sondervertreter zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verbandes gegenüber Organwaltern bestellen.

Wird ein solcher Sondervertreter nicht bestellt oder die Frage von der Mitgliederversammlung nicht behandelt, können gemäß § 25 Abs. 2 VerG mindestens ein Zehntel der Mitglieder selbst einen Sondervertreter zur Durchsetzung dieser Ansprüche einsetzen.

2. Ergänzung in §12 „Rechnungsprüfer“ – bestehender Abs. (3) wird ergänzt:

(3) Rechnungsprüfer dürfen während ihrer Funktion keinem Organ des Landesverbandes (§ 7) angehören, **ausgenommen davon ist die Generalversammlung (Mitgliederversammlung).**

3. Ergänzung in §13 „Schiedsgericht“ – neuer Satz in Abs. (3):

(3) **Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind.** Es entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Auch der Vorsitzende stimmt mit. Die Abstimmungen sind geheim durchzuführen.

Antrag 2: Einführung eines Sportkoordinators in das erweiterte Präsidium

Begründung:

Zur besseren Koordination von Turnierausrichtungen, Trainingsmaßnahmen, Fortbildungen sowie zur Intensivierung der Kommunikation zwischen Verband und Vereinen soll die Funktion eines **Sportkoordinators** geschaffen und in das erweiterte Präsidium des OÖTTV aufgenommen werden.

Der Vorstand stellt daher folgenden Antrag:

Die Statuten des OÖTTV werden im §7 „Organe des Landesverbandes“ wie folgt geändert:

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident))
- Geschäftsführender Präsident) Präsidium)
- Vizepräsident Finanzen (Finanzreferent)))
- Vizepräsident Administration))
- Finanzreferent))
- **Sportkoordinator**) erweitertes
- Sportdirektor) Präsidium
- MB-Referent))
- MB-Referent Stellvertreter))
- Jugendausschussobmann))
- Veranstaltungsreferent))
- Disziplinarreferent))

[... restlicher Vorstand ist gleichbleibend]

2. Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes (OÖTTV Handbuch A II §4 b) Abs. 2):

Die Geschäftsordnung wird entsprechend angepasst. Die neue Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums lautet:

2. Zusammensetzung:

Dem erweiterten Präsidium gehören neben den Mitgliedern des engeren Präsidiums

folgende Vorstandsmitglieder an:

- Finanzreferent
- **Sportkoordinator**
- Sportdirektor
- Jugendausschussobmann
- MuB-Referent
- Veranstaltungsreferent

Antrag 3 OÖ HB B V

1. Grundsatzbestimmungen:

Gemäß § 46 ~~(11)~~ (10) Regulativ hat ... untenstehende Klassen nicht anzuwenden:

Absatz 4: Klassenzugehörigkeit

Absatz ~~6~~ 5: Abstufung ...

Absatz ~~7~~ 6: Abgeltungsbeträge ...

Absatz ~~9~~ 8: letzter Satz

Absatz ~~10~~ 9: Wechsel eines ...

Die Absätze 1, 2 (für OÖ siehe nachstehenden Punkt 2), 3, ~~5,8,9 und 11~~ 7, 8 und 10 haben daher ...

2. Höchstabgeltungsbeträge:

1. Klassen, **2. Klassen**

4. Ermittlung der Abgeltungsbeträge (Höchstsätze):

e) Der letzte Satz des § 46 Abs ~~9~~ 8 Reg ist für den ...

Begründung: ÖTTV-Regulativ wurde geändert; Ergänzung der 2. Klassen

Antrag 4 OÖ HB C I Allgemeine Bestimmungen:

14. ~~TT-Aktuell~~ Verbandsinformationen:

- a) Grundsätzlich werden sämtliche ~~Rundschreiben, Auslosungen-Informationen~~ und Mitteilungen des LV bzw. dessen Vorstandsmitglieder auf der offiziellen Homepage veröffentlicht.
- b) Ausschreibungen von Vereinsveranstaltungen ~~im TT-Aktuell~~:
Turnierausschreibungen von Vereinen können zur Veröffentlichung **auf der Verbandshomepage im TT-Aktuell** an den Landesverband gesandt werden. **Je nach Arbeitsaufwand kann dafür vom LV ein Unkostenbeitrag verrechnet werden.** ~~Gegen einen Unkostenbeitrag (Betrag siehe OÖ Handbuch E III) wird die jeweilige Turnierausschreibung, sowie die Ergebnisliste im TT Aktuell veröffentlicht. Für Dachverbands-, Viertel- und sonstige regionale Veranstaltungen, Stadtmeisterschaften, einschließlich Ergebnisliste, wird ebenfalls ein Unkostenbeitrag wie oben eingehoben. Bei offiziellen OÖ- oder Ö-Turnieren in OÖ erfolgt die Veröffentlichung kostenlos.~~

Die Bezeichnung „TT-Aktuell“ wird aus dem Handbuch entfernt.

Antrag 5 OÖ HB C II Mannschaftsmeisterschaft

5. Pflichtzeit:

Die angegebene Pflichtzeit ... Ausgenommen davon ist die 2. Klasse.

Der Heimverein muss der Gastmannschaft das Einspielen mindestens 30 Minuten vor der Pflichtzeit auf einem Matchtisch ermöglichen.

Antrag 6
OÖ HB D II

B) Erstellung der Spielerreihung (~~Änderung gültig ab Jänner 2018~~):

1. Wird um eine Änderung bzw. Umreihung der vom Landesverband ...
2. Für die ~~Ein~~Reihung der Spieler hat immer der zum Zeitpunkt der ... Standardabweichung verminderten RC-Wert gereiht werden.

Bundesliga-Kader: Für einen mittels österreichischen ärztlichen Attests nachweislich für zumindest 6 Wochen verletzten Spieler darf mit Genehmigung durch den Bundesliga-Ausschuss ein Spieler (Ersatzspieler), der eine aufrechte Spielgenehmigung für den Verein besitzt, während eines Durchgangs in der Kadermeldung/Spielerreihung ergänzt werden. Der nachweislich verletzte Spieler bekommt in der OÖTTV-Spielerreihung einen abc-Status und darf während der Zeit, in der er in der BL-Kadermeldung entfernt wurde, in keiner Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Nach dem Ende des Durchgangs, in dem die Verletzung erfolgte und vor dem Start des nächsten Durchgangs darf dieser verletzte Spieler wieder in die Kadermeldung/Spielerreihung aufgenommen werden, gleichzeitig wird der Ersatzspieler in der Spielerreihung ein abc-Spieler. Die Beantragung solcher Kaderänderungen ist erst nach Genehmigung durch den Bundesliga-Ausschuss gültig und hat dann die entsprechende Spielerreihungsänderung – die vom Verein an den Landesverband zu melden ist - zur Folge.

3. Spielt ein Verein mit ...
4. Der Spielerreihung entsprechend kann ...
5. Einreihung von Neuzugängen
Für Neuzugänge innerhalb Österreichs gilt folgende Regel:
 - a) Einreihung nach RC bei mindestens sechs Einsätzen ...
 - b) Einreihung nach RC-Wert, ~~aber~~ **entweder** als abc-Spieler bei weniger als sechs Einsätzen bzw. weniger als 1/3 der möglichen Einsätze für den Bewerb, in dem er lt. Spielerreihung einsatzberechtigt war **oder auf Antrag als Spieler mit Hauptplatzziffer (Sondergenehmigung)**.
 - c) Neuzugänge, die keine Einsätze

Antrag 7
OÖ HB D III

14. Spielgenehmigung ...

- a) Bei Anmeldungen ...
- b) Pro Mannschaft ...

Als Berufssportler gilt, ... eine Meldung bei der ~~GKK~~ **ÖGK** anerkannt, ...

Antrag 8

Die Bezeichnung „TIBHAR-Liga“ wird geändert auf **„Oberösterreich-Liga“**, kurz OÖ-Liga. Vereinbarungen mit dem Landesverband in den verschiedenen Bewerbungen bzw. Wettbewerbsebenen einen Sponsor-Namen in die Bezeichnung einzufügen, sind möglich.

Die Bezeichnung „TIBHAR-Liga“ wird im gesamten OÖHB durch „Oberösterreich-Liga“ ersetzt.